

Oberbürgermeister, Rathaus, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig

Herrn
Dr. Tamer Catalkaya
Kirschenstraße 13 A
38176 Wendeburg

Telefon: 05 31 4 70-22 00
Fax: 05 31 4 70-40 75
E-Mail: obm@braunschweig.de

Tag:
26. Mai 2009

ab 29.5.

Ihre Bitte um Unterstützung zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten

Sehr geehrter Herr Dr. Catalkaya,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. April 2009, mit dem Sie um Unterstützung zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle Migrantinnen und Migranten bitten.

Zunächst möchte ich Ihnen sagen, daß ich es sehr begrüße, wenn Menschen sich für die Förderung von Integration in Braunschweig einsetzen. Denn Integration ist überall ein wesentlicher Bestandteil für ein harmonisches Zusammenleben der unterschiedlichen Kulturen. Die Stadt Braunschweig setzt sich mit ihren vielfältigen Aktivitäten in diesem Bereich ebenfalls sehr stark ein.

Die von Ihnen und anderen Bürgermitgliedern des Ausschusses für Integrationsfragen vorgelegte Resolution stellt sicherlich auch einen interessanten und überlegenswerten Ansatz zur Verbesserung der Integration dar.

Jedoch wird die von Ihnen angesprochene Verfassungsänderung zur Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Nicht-EU-Ausländer von unseren Verfassungsjuristen weit überwiegend als verfassungswidrig angesehen. Die Argumentation ist im Wesentlichen folgende:

Nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig, durch welche die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Zu diesen Grundsätzen zählt das Demokratieprinzip, daß mit dem Prinzip der Volkssouveränität verknüpft wird: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Das Demokratieprinzip betrifft den Legitimationszusammenhang, der zwischen Staatsgewalt und Staatsvolk bestehen muß. Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff „Staatsvolk“ über die Staatsangehörigkeit definiert, d.h. Staatsvolk ist das Volk der deutschen Staatsangehörigen. Aus dem Homogenitätsprinzip folgt, daß auch das Staatsvolk in den Ländern und Gemeinden nur deutsche Staatsangehörige sein dürfen. Bei einer Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Nicht-EU-Ausländer würde die Souveränität des „Staatsvolkes“ der deutschen Staatsangehörigen beseitigt, indem an seine Stelle eine anders definierte Wählerschaft gesetzt würde. Dies würde in unvereinbarer Weise das Demokratie-

- 2 -

prinzip und den Grundsatz der Volkssouveränität berühren und wäre daher im Wege einer Verfassungsänderung höchstwahrscheinlich nicht zulässig.

Als Verwaltungsjurist kann ich dem nur beipflichten, und deshalb werden Sie verstehen, daß ich nichts unterschreiben kann, was derzeit von unserem Grundgesetz nicht gedeckt ist.

Meines Erachtens bietet aber auch die Teilhabe an Bürgerbeteiligung (vor allem bei Planungsvorhaben) in der Kommune viele Mitwirkungsmöglichkeiten auch für Ausländer, die aus nicht EU-Staaten kommen. Im Übrigen ist natürlich der beste Weg zur Integration der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wie ihn viele Migrantinnen und Migranten mehr und mehr gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Hoffmann

Be^{26/5}